

Wichtige Änderungen für Neumitglieder ab 2012

§ 11 der Satzung des Sozialverbandes VdK wurde unter Punkt e.) folgendermaßen ergänzt:

„Wer die sozialrechtliche Vertretung des Verbandes in Anspruch nimmt und ihm noch nicht ein Jahr angehört, hat zuvor an den Landesverband einen Betrag zu entrichten, der dem Differenzbetrag zwischen dem bisher geleisteten Beitrag und bis zu zwei Jahresbeiträgen entspricht.“

Diese Regelung bedeutet konkret, dass bei Neumitgliedern mit weniger als einem Jahr Verbandszugehörigkeit der Beitragseinzug auf einen Zweijahresrhythmus umgestellt wird. Bei Einlegung eines Widerspruchs, Klage oder Berufung wird somit neben der jeweiligen Gebühr (max. 40 Euro bei Widerspruch, 60 Euro bei Klage und 110 Euro bei Berufung) der Beitrag für zwei Jahre fällig, abzüglich des bereits für diesen Zweijahreszeitraumes gezahlten Beitrags.

Beispiel:

Herr/Frau A. wurde zum 01.01.2012 Mitglied im VdK und stellte einen Rentenanspruch. Dieser wird im September 2012 abgelehnt und ein Widerspruch ist notwendig. Hier greift nun die neue Regelung des § 11 Buchstabe e der Satzung. Es wird neben der Widerspruchsgebühr von 40 Euro auch der Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre (120 Euro) abzüglich des bereits bezahlten Beitrages von 01 – 09/2012 (45 Euro), also insgesamt ein Betrag in Höhe von 115 Euro fällig.

Weitere Auskünfte zu dieser Neuerung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Zukunft braucht Menschlichkeit.